

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: SeemG § 63 Abs. 3, § 63 Abs. 2 Satz 1, §§ 60, 62;
Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt
(MTV-See) in der Fassung vom 10. Januar 1973 § 85
Abs. 2 Satz 1, § 86 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

Eine vom Reeder im Ausland ausgesprochene Kündigung führt nach § 63 Abs. 3 SeemG dann nicht zu einer Fortsetzung des Heuerverhältnisses, wenn der Reeder dafür sorgt, daß das Besatzungsmitglied ohne eigene Kosten und auf zumutbare Weise in einen Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zurückbefördert wird. In diesem Fall steht das Eintreffen des Seemannes in der Heimat der Ankunft des Schiffes in einem deutschen Hafen gleich (im Anschluß an BAG AP Nr. 3 zu § 63 SeemG).

Aktenzeichen: 3 AZR 553/75

Urteil des BAG vom 20. Januar 1977

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
20. Januar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Krems für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 3. Juli 1975 - 2 Sa 55/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

Tatbestand:

Der am 18. Juni 1939 geborene Kläger wurde von der Beklagten ab 25. Juli 1974 auf unbestimmte Zeit für alle Fahrtgebiete als erster Offizier angeheuert. Auf das Heuerverhältnis sollte der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschiffahrt (künftig: MTV-See) in der derzeit geltenden Fassung angewandt werden. Der Kläger war auf dem MS "M" der Beklagten tätig und verdiente zuletzt etwa 3.500,-- DM brutto im Monatsdurchschnitt.

Während einer Reise des Schiffes in außerdeutschen Gewässern sprach der Kapitän dem Kläger am 20. September 1974 an Bord eine fristgerechte Kündigung aus. Am 25. September 1974 beförderte die Beklagte den Kläger von Abidjan (Elfenbeinküste) in die Bundesrepublik zurück. Am gleichen Tage erhielt er ein von einem Geschäftsführer der Beklagten unterzeichnetes Schreiben vom 23. September 1974 mit folgendem Inhalt:

"Hiermit bestätigen wir schriftlich die Ihnen von uns durch Herrn Kapitän L ausgesprochene Kündigung vom 20. September 1974 gem. § 85 Abs. 2 MTV. Ihr Heuerverhältnis endet fristgemäß am 27. September 1974. Die Kündigung wurde aus betrieblichen Gründen ausgesprochen."

Durch Schreiben vom 25. September 1974, wiederum unterzeichnet von einem Geschäftsführer der Beklagten und dem Kläger zugegangen an seinem Heimatort am 27. September, teilte die Beklagte mit:

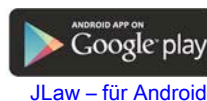
"Sollte aus irgendwelchen Gründen unsere Kündigung vom 20. September 1974 nebst Bestätigung vom 23. September 1974 unwirksam sein, so kündigen wir hiermit das Heuerverhältnis erneut mit Ihnen mit dem heutigen Tage form- und fristgerecht und zwar entsprechend den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die deutsche Seeschiffahrt. Ihr Heuerverhältnis endet gem. § 85 Abs. 2 mit dem 2. Oktober 1974.

Zu diesem Schritt mußten wir uns leider aus betrieblichen Gründen entschließen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

MS "M" lief innerhalb der folgenden sechs Monate keinen deutschen Hafen an. Die Parteien streiten über den Zeitpunkt der Beendigung des Heuerverhältnisses. Der Kläger vertritt die Ansicht, es sei erst zum 20. März 1975 aufgelöst worden, die Beklagte ist dagegen der Auffassung, es sei spätestens zum 18. Oktober 1974 beendet worden. Übereinstimmung herrscht zwischen den Parteien jedoch darüber, daß sich das Heuerverhältnis - falls die Kündigung der Beklagten vom 25. September zum 4. Oktober 1974 gewirkt hat - gemäß § 60 SeemG um den noch ausstehenden Urlaub des Klägers verlängert und in diesem Falle am 18. Oktober 1974 geendet hätte.

Der Kläger hat geltend gemacht, sein Heuerverhältnis habe sich gemäß §§ 63 Abs. 3 SeemG, 86 Abs. 1 MTFV-See bis zum 20. März 1975 fortgesetzt. Die ihm an Bord vom Kapitän ausgesprochene Kündigung vom 20. September 1974 sei rechtsunwirksam, weil Schiffsoffizieren nach § 62 Abs. 2 SeemG nur vom Reeder selbst gekündigt werden könne. Auch die ihm in Deutschland erklärten Kündigungen seien zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten rechtsunwirksam, weil die Beklagte insoweit die Schutzvorschrift des § 63 Abs. 3 SeemG umgangen habe. Da sich nach dieser Vorschrift das Heuerverhältnis über den Ablauf der Kündigungsfrist bis zur Ankunft des Schiffes in einem deutschen Hafen, höchstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten fortsetze, sei die Beklagte aufgrund ihres Direktionsrechts nicht befugt gewesen, ihn nach Deutschland zurückzubeordern und ihm dann hier zu kündigen. Einen sachlichen Grund für die Ablösung von Bord und für die Kündigungen habe die Beklagte nicht gehabt. Das gehe schon daraus hervor, daß sie ihm nicht am 31. August 1974 während der Liegezeit des Schiffes im Hafen von Emden gekündigt, sondern ihm damals mitgeteilt habe, er müsse sich bei der bevorstehenden Reise auf eine Abwesenheit von mindestens sechs Monaten einstellen. Die Kündigungen der Beklagten hätten die Rechtsbeziehungen der Parteien daher erst zum 20. März 1975, dem Zeitpunkt des Ablaufes der von § 63 Abs. 3 SeemG bestimmten Frist von sechs Monaten, beenden können. Demgemäß hat der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Kläger beantragt festzustellen, daß sein Heuerverhältnis bis zum 20. März 1975 fortbesteht und durch die Kündigungen vom 20., 23. und 25. September 1975 nicht vor diesem Zeitpunkt aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und die Ansicht vertreten, das Heuerverhältnis habe sich - bei Wirksamwerden einer ihrer Kündigungen zum 4. Oktober 1974 - lediglich um die Dauer des Urlaubs des Klägers verlängert und sei zum 18. Oktober 1974 beendet worden. Eine Verlängerung des Heuerverhältnisses bis zum Einlaufen des Schiffes in einen deutschen Hafen oder bis zum Ablauf der Höchstfrist von sechs Monaten, wie § 63 Abs. 3 SeemG es für den Fall einer Kündigung im Ausland vorsehe, scheide hier aus, weil der Kläger sich zur Zeit der Kündigung im Inland befunden habe.

Das Arbeitsgericht hat die Beendigung der Rechtsbeziehungen der Parteien zum 4. Oktober 1974 angenommen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, das Heuerverhältnis sei weder durch die Kündigung der Beklagten vom 20. September 1974 noch durch ihre Erklärung vom 23. September 1974, sondern durch ihre Kündigung vom 25. September 1974 mit dem 18. Oktober 1974 beendet worden.

Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Feststellung, daß das Heuerverhältnis bis zum 20. März 1975 fortbestanden hat und durch die Kündigung der Beklagten vom 25. September 1974 nicht vor diesem Zeitpunkt aufgelöst worden ist. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

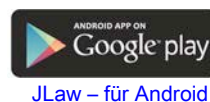
Entscheidungsgründe:

Soweit das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, das Heuerverhältnis des Klägers sei weder durch die Kündigung der Beklagten vom 20. September 1974 noch durch ihre Erklärung vom 23. September 1974 beendet worden, ist diese gegen die Beklagte wirkende Entscheidung rechtskräftig geworden, da die Beklagte ihrerseits kein Rechtsmittel dagegen eingelegt hat. Es war daher lediglich noch darüber zu befinden, zu welchem Zeitpunkt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

das Heuerverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 25. September 1974 aufgelöst worden ist. Diese Frage mußte im Sinne des angefochtenen Urteils beantwortet werden.

1. Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 SeemG beträgt die Kündigungsfrist bei Schiffsoffizieren während der ersten drei Monate ununterbrochener Dienstleistung in dieser Eigenschaft bei demselben Reeder eine Woche. Da der Kläger seinen Dienst vertragsgemäß am 25. Juli 1974 angetreten hat, war die Dreimonatsfrist der genannten Vorschrift am 27. September 1974, dem Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung der Beklagten vom 25. September, noch nicht verstrichen, so daß die Beklagte berechtigt war, dem Kläger unter Einhaltung der Frist von einer Woche zu kündigen. Endigungstermin der Rechtsbeziehungen der Parteien wäre danach der 4. Oktober 1974 gewesen, wenn dem Kläger damals kein Anspruch auf Urlaub mehr zugestanden hätte. Da er aber - wie zwischen den Parteien unstreitig ist - noch Urlaub fordern konnte, verlängerte sich das Heuerverhältnis gemäß § 60 SeemG um diesen - ebenfalls unstreitigen - Zeitraum und endete deshalb erst am 18. Oktober 1974.

Dagegen hat sich das Heuerverhältnis nicht nach §§ 63 Abs. 3 SeemG, 86 Abs. 1 Satz 1 MfV-See über den Ablauf der Kündigungsfrist hinaus verlängert. Zwar bestimmt § 63 Abs. 3 SeemG (und mit ihm der inhaltlich übereinstimmende § 86 Abs. 1 Satz 1 MfV-See), daß, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, das Heuerverhältnis sich über den Ablauf der Kündigungsfrist fortsetzt bis zur Ankunft des Schiffes in einem Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, höchstens jedoch auf die Dauer von sechs Monaten. Auf eine derartige Fortsetzung seines Heuerverhältnisses kann sich der Kläger indessen nicht berufen, weil ihm die Kündigung nicht während einer Reise, sondern im Inland erklärt worden ist und weil die Beklagte mit ihrer Kündigung auch nicht den Schutzzweck der genannten Normen vereitelt hat.

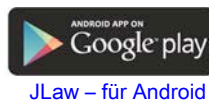
2. § 63 Abs. 3 SeemG betrifft Kündigungen, die während einer Reise des Schiffes im Ausland ausgesprochen werden, gleichviel ob durch den Seemann oder durch den Reeder (BAG AP Nr. 3 zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

§ 63 SeemG [zu 2 der Gründe] m.w.Nachw.). Der Schutzzweck dieser Norm zielt nicht auf die Verlängerung von Arbeitsverhältnissen oder Kündigungsfristen; das Gesetz will damit nur einerseits den Reeder (und auch die übrige Schiffsmannschaft) davor schützen, daß ein Besatzungsmitglied nach eigener Kündigung im Ausland von Bord geht und das Schiff dann unterbesetzt ist, zum anderen den Seemann davor bewahren, daß sein Heuerverhältnis nach einer Kündigung des Reeders zu einer Zeit endet, in der das Schiff nicht in einem deutschen Hafen liegt und es deshalb für ihn schwieriger ist, sogleich auf einem anderen deutschen Schiff wieder anzuheuern (BAG AP Nr. 3 zu § 63 SeemG [zu 2 der Gründe] m.w.Nachw.). Außerdem soll der Seemann davor geschützt werden, die Rückreise nach Deutschland selbst - und gar noch mit eigenen finanziellen Mitteln - durchführen zu müssen. Dieses von § 63 Abs. 3 SeemG für ihn bezweckten doppelten Schutzes bedarf der Seemann jedoch nicht, wenn der Reeder ihn vor einer beabsichtigten Kündigung oder unmittelbar danach kostenlos in die Heimat verbringt. Eine vom Reeder im Ausland ausgesprochene Kündigung kann daher dann nicht zu einer Fortsetzung des Heuerverhältnisses führen, wenn er dafür sorgt, daß das Besatzungsmitglied ohne eigene Kosten und auf zumutbare Weise in einen Hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zurückbefördert wird. In diesem Falle steht - bei sinn- und zweckgerechter Auslegung des § 63 Abs. 3 SeemG - das Eintreffen des Seemannes in der Heimat der Ankunft des Schiffes in einem deutschen Hafen gleich; denn nun ist es ihm - ebenso wie bei einer Rückreise mit dem Schiff selbst - möglich, umgehend wieder auf einem deutschen Schiff anzuheuern (BAG AP Nr. 3 zu § 63 SeemG [zu 3 der Gründe], mit zustimmender Anmerkung von Fettback).

3. An diesem Ergebnis kann auch das vom Kläger gebildete Beispiel nichts ändern, wonach ein Besatzungsmitglied während einer Reise des Schiffes bei einem Aufenthalt von zwei oder drei Tagen in einem ausländischen Hafen Kurzurlaub nimmt, nach Deutschland fliegt und hier die Kündigung ausspricht. In diesem Falle würde sich das Heuerverhältnis gemäß § 63 Abs. 3 SeemG gleichwohl für die dort genannten Zeiten über den Ablauf der Kündigungsfrist fortsetzen. Darin liegt keine Ungleichbehandlung von

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Besatzungsmitglied und Reeder. Vielmehr kommt darin nur die unterschiedliche Auswirkung des Schutzzwecks der genannten Norm zum Ausdruck. Der Seemann müßte sich einen Verstoß gegen die Schutzfunktion vorwerfen lassen, die § 63 Abs. 3 SeemG zugunsten des Reeders und auch der Schiffsmannschaft ausübt. Bei einer Kündigung des Besatzungsmitgliedes während einer Reise soll die erwähnte Regelung verhindern, daß das Schiff unterbesetzt ist mit der Folge, daß es deswegen entweder überhaupt nicht auslaufen kann oder daß die an Bord verbliebenen Besatzungsmitglieder die Arbeit des Ausgeschiedenen übernehmen und unter sich aufteilen müssen, was zu Gesundheitsgefährdungen führen kann. Dem für Reeder und Schiffsmannschaft wirkenden Schutzzweck der Norm des § 63 Abs. 3 SeemG wäre daher nicht genügt, wenn das Besatzungsmitglied formell in Deutschland kündigte, denn dann wäre gerade nicht gewährleistet, daß das Schiff die erforderliche Besatzungsstärke behält und die Reise fortsetzen kann.

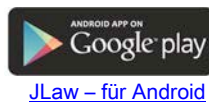
4. Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe den Vortrag des Klägers über die mündlich zugesagte Dauer des Heuerverhältnisses nicht richtig gewürdigt, kann sie keinen Erfolg haben. Der Kläger hat im Berufungsverfahren vortragen lassen, die Beklagte habe ihm gegenüber am 31. August 1974 während der Hafenliegezeit des Schiffes und vor Antritt der Reise zum Ausdruck gebracht, er müsse sich auf mindestens sechs Monate Abwesenheit einrichten. In erster Instanz hatte der Kläger behauptet, bei Vertragsschluß sei ihm erklärt worden, er werde mindestens auf sechs Monate, wenn nicht noch länger, eingestellt. Dieses erstinstanzliche Vorbringen hat der Kläger durch seinen Vortrag im Berufungsverfahren berichtigt. Aus dem berichtigten Vortrag läßt sich aber nicht die Behauptung entnehmen, ihm sei bei der Einstellung eine Mindestdauer des Heuerverhältnisses verbindlich zugesagt worden, sondern nur der Hinweis darauf, die geplante Reise werde mindestens sechs Monate dauern und er müsse sich entsprechend einrichten. Daraus kann man aber keine Beschränkung des Kün-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

digungsrechts seitens der Beklagten herleiten. Das Landesarbeitsgericht ist dem Vortrag des Klägers zu diesem Punkt daher zu Recht nicht weiter nachgegangen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Jahnz

Dr. Krems



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)